

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: A 5 K 240/96

Verkündet am 29. Oktober 1996

Mätzel . Justiz angestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
~~als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle~~

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dipl.-Ing. R

Klägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Janssen und Klose, Porschekanzel 2-4,
45127 Essen -

g e g e n

das Regierungspräsidium Magdeburg, vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg,

Beklagten,

vertreten durch: Regierungspräsidium Dessau, Kühnauer Straße 161,
06844 Dessau,

beigeladen: Firma D GmbH, vertreten durch die Geschäfts-
führer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Helmke, Muth und Pencereci,
Am Wall 166/167, 28195 Bremen,

w e g e n

Vermessungsgebühren

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg durch den Vizepräsidenten
des Verwaltungsgerichts Bluhm, den Richter Waldmann, den Richter Becker sowie
die ehrenamtlichen Richter Pospieszny und Frau Lembke auf die mündliche Ver-
handlung vom 29. Oktober 1996 für Recht erkannt:

Der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 12. April 1995 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, welche diese selbst zu tragen hat.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 92.701,61 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger ist öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur nach dem Gesetz über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992.

Unter dem 04.05.1992 stellte die Beigeladene beim Kläger einen Vermessungsantrag, wonach in der Gemarkung N auf den Flurstücken 570/34, 212/29, 211/29, 360/28 der Flur 3 Vermessungen durch den Kläger dergestalt vorgenommen werden sollten, daß eine Grenzfeststellung, eine Teilungsmessung, ein Lageplan 1:500 sowie eine Gebäudeabsteckung vorgenommen bzw. erstellt werden sollten. Als besondere Vereinbarung wurde eine einmalige Absteckung und Abmarkung getroffen. Es ist vermerkt, daß die Kosten bezüglich der Grenzfeststellung ca. 9.000,00 DM netto, die Kosten für Teilung, Lageplan und Gebäudeabsteckung ca. 100.000,00 DM netto betragen sollten.

In der Folgezeit wurde der Kläger für die Beigeladene entsprechend tätig. Daneben hatte er auch privatrechtliche Aufträge außerhalb seiner öffentlich-rechtlichen Tätigkeit. Dafür erteilte der Kläger der Beigeladenen unter dem 21.04.1993 eine Rechnung über 32.606,64 DM sowie unter dem 26.07.1993 über 7.040,99 DM. Diese beiden Rechnungen wurden von der Beigeladenen mit Ausnahme eines Abzugsbetrages in Höhe von 1.999,85 DM auch bezahlt.

Anfang des Jahres 1994 kam es zu tiefgreifenden Differenzen zwischen dem Kläger und den Geschäftsführern der Beigeladenen, wobei es offenbar um die Befähigung des Klägers für seine Tätigkeit und die Schnelligkeit der Ausführung seiner Vermessungsarbeiten ging. Unter dem 29.10.1994 erteilte der Kläger der Beigeladenen einen „Gebührenbescheid“. Er setzte zu seinen Gunsten Vermessungskosten in Höhe von 92.701,61 DM fest. Hierfür gab er eine detaillierte Kostenaufstellung über mehr als fünf Seiten.

Gegen diesen Gebührenbescheid legte die Beigeladene unter dem 6.09.1994 Widerspruch ein. Sie führte insbesondere aus, sie habe bereits (auf die oben zitierten Rechnungen) 32.606,64 DM bzw. 5.041,14 DM bezahlt. Ferner habe die Beigeladene Minderungsansprüche hinsichtlich der Gebührenforderung des Klägers. Der Kläger habe zu Unrecht eine Grenzverhandlung anberaumt und Grenzsteine gesetzt, obwohl die Grenzen leicht festzustellen gewesen seien. Die Unterlagen für die Grenzverhandlung habe der Kläger bis zum 17.05.1994 nicht dem zuständigen Katasteramt vorgelegt. Die Teilungsvermessung habe er bis heute nicht zu Ende gebracht, obwohl er eine Frist bis Mitte März 1994 zugesagt habe. Deshalb habe das Katasteramt mit der Durchführung der Teilungsvermessung beauftragt werden müssen. Es seien Schäden entstanden, für die Schadensersatz begehrt werde. Insoweit werde aufgerechnet. Gleichzeitig verlangte die Beigeladene Aussetzung der Vollziehung.

Unter dem 21.10.1994 teilte der Kläger der Beigeladenen mit, er könne dem Widerspruch nicht abhelfen, da dieser nicht begründet worden sei. Deshalb bestehe auch kein Grund, die Vollziehung auszusetzen. Akteneinsicht werde nicht gewährt, weil die Kenntnis zur Geltendmachung der rechtlichen Interessen nicht erforderlich sei. Er fordere die Beigeladene zur Bezahlung des Gebührenbetrages auf.

Unter dem 25.10.1994 beantragte die Beigeladene bei dem Regierungspräsidium Magdeburg die Aussetzung der Vollziehung als Widerspruchsbehörde. Mit weiterem Schriftsatz vom 02.11.1994 ist ausgeführt, daß der Kläger der Beigeladenen viel mehr Geld in Rechnung gestellt habe, als es der Vereinbarung anlässlich der Antragstellung entspreche. Denn die Klägerin habe ja bereits ca. 37.650,00 DM ge-

zahlt. Inzwischen habe das Katasteramt mit der Teilungsvermessung beauftragt werden müssen, weil der Kläger die Ausführung verzögert habe. Nach Setzung kurzer Fristen ordnete das beklagte Regierungspräsidium unter dem 10.11.1994 die Aussetzung der Vollziehung der Gebührenforderung in Höhe von 81.866,31 DM an. In Höhe von 42.119,49 DM erfolge die Aussetzung gegen Sicherheitsleistung. Keine Aussetzung erfolgte hinsichtlich von 9.422,00 DM für die Absteckung von Garagen und Straßen. Denn insoweit bestünden keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheides.

Nachdem der Kläger unter dem 30.01.1995 dem Beklagten allein das Widerspruchs schreiben der Beigeladenen übersandt hatte, erließ das beklagte Regierungspräsidium unter dem 12.04.1995 einen Widerspruchsbescheid mit dem Tenor: „Der Gebührenbescheid Nr. 92035 des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs R

wird bis auf die Leistungen der Absteckung der Garagen und der Straße aufgehoben.“ Dieser Bescheid wurde allein der Beigeladenen zugestellt. Dem Kläger wurde der Widerspruchsbescheid formlos zur Kenntnis übersandt. In dem Widerspruchsbescheid ist ausgeführt, daß die Rechnungen des Klägers vom 21.04. und vom 26.07.1993 mit den öffentlich-rechtlichen Gebührenansprüchen nichts zu tun hätten. Insoweit sei der Widerspruch also unbegründet. Jedoch enthalte der angefochtene Gebührenbescheid verschiedene Positionen, die zu Unrecht abgerechnet würden. Es ist ausgeführt: Die Berechnung der Flurstücksgrenzen sei bereits in der Teilgebühr A und B enthalten. Die Position habe zu entfallen (1.827,00 DM). Der Lageplan 1:500 sei gemäß Tarifstelle 15.2.2 mit 130 % des Tabellensatzes (1.010,00 DM) abzurechnen (der Kläger hatte lediglich 1.010,00 DM geltend gemacht). Ferner seien Kostenveränderungen durch den Antragsteller (die Beigeladene) bei der Berechnung der neuen Flurstücksgrenzen nicht ansetzbar, weil nicht ersichtlich sei, wann diese Änderungen beantragt worden seien. Es gelte dann möglicherweise eine andere Kostenordnung (insoweit handelt es sich um insgesamt 2.088,00 DM). Ein Betrag von 19,98 DM für die Erstellung von Lichtpausen sei nicht nachvollziehbar. Die weiteren örtlichen Arbeiten zur Grenzfeststellung nach Erhalt der zweiten Nachlieferung (von Unterlagen des Katasteramtes) in Höhe von insgesamt 11.882,45 DM sei nicht abrechenbar, weil 1992 bereits eine Liegenschaftsvermessung abgeschlossen worden sei. Ein neuer Antrag läge nicht vor. Ebenfalls lägen keine Anträge auf

Gebäudeeinmessungen vor. Insofern könnten 22.680,00 DM nicht berücksichtigt werden. Für die Bildung neuer Flurstücke gelte, daß diese zwar rechnerisch gebildet worden seien, jedoch keinen öffentlich-rechtlichen Charakter hätten, da die Vermessungsvorschriften bis zum Tag des Widerspruchsbescheides nicht zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht worden seien. Dies sei nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes aber vorgeschrieben. Insoweit seien 17.095,00 DM abzuziehen. Ferner sei die Neuberechnung des AP-Anschlusses abzusetzen, da die Kosten hierfür in der Teilgebühr A, B und C enthalten sei (1.340,00 DM). Schließlich könnten die Kosten für die Erstellung eines neuen Plotts in Höhe von 235,00 DM nicht in Ansatz kommen. Am Ende ist ausgeführt: „Die Überprüfung der Kostenabrechnung im Leistungsbescheid hat ergeben, daß von dem ausgesetzten Rechnungsbetrag in Höhe von 81.866,31 DM ca. 55.000,00 DM nicht abrechenbar sind. Die verbleibenden Kosten von ca. 27.000,00 DM sind zwar entstanden, aber im Hinblick darauf, daß kein verwertbares Ergebnis aus der Liegenschaftsvermessung vorliegt, ist bei dieser Kostenerhebung mit der Aufrechnung von Schadenersatzforderungen zu rechnen.“ Gegen diesen Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 09. April 1996 Klage erhoben.

Der Kläger führt aus, daß sämtliche Gebührenpositionen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entstanden seien. Entstandene Probleme seien auf Fehler beim Katasteramt Haldensleben bzw. auf treuwidriges Verhalten der Beigeladenen zurückzuführen. Soweit Vermessungsaufträge nicht schriftlich erteilt worden seien, habe die Beigeladene mündlich um entsprechende Leistungen gebeten.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt den Widerspruchsbescheid und weist die Vorwürfe, er habe die Beigeladene begünstigt, zurück.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, unterstützt jedoch den Standpunkt des Beklagten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Anfechtungsklage ist zulässig. Zwar ist der Kläger hier einerseits Ausgangsbehörde gegenüber dem Beklagten, da er nach dem Gesetz über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 Träger eines öffentlichen Amtes und damit Beliehener ist (§ 1 des Gesetzes). In dieser Eigenschaft wäre er grundsätzlich nicht im Instanzenzug anfechtungsbefugt. Er ist jedoch gleichzeitig persönlich Begünstigter aus dem von ihm selbst erlassenen Gebührenbescheid vom 29.08.1994. Diese Gebühren stehen ihm persönlich zu. Da der von ihm geltend gemachte Gebührenanspruch vom Beklagten im Widerspruchsbescheid (überwiegend) geleugnet wird, steht dem Kläger das Recht zu, seine (vermeintlichen) Gebührenansprüche im eigenen Namen zu verfolgen (§ 42 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist auch fristgerecht erhoben worden. Denn dem Kläger ist der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 12.04.1995 entgegen § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht zugestellt worden. Er wurde ihm lediglich (einfach) zur Kenntnisnahme übersandt. Schließlich ist der Widerspruchsbescheid des Beklagten auf zulässiger Weise Gegenstand der Anfechtungsklage, da der Kläger durch ihn selbst erstmalig beschwert worden ist (§ 79 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Die Klage ist auch begründet. Denn der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 12. April 1995 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Denn er ist entgegen § 37 Abs. 1 VwVfG LSA nicht hinreichend bestimmt. Er wäre insbesondere nicht vollstreckbar. Denn es ist objektiv nicht zu er-

kennen, ob und ggf. in welcher Höhe dem Kläger Gebührenansprüche aus seiner Vermessungstätigkeit zustehen sollen.

Während der Ausgangsbescheid des Klägers den genauen Betrag von 92.701,61 DM festsetzt, der über mehrere Seiten aufgeschlüsselt und erläutert wird, „regelt“ der Widerspruchsbescheid lediglich in seinem Entscheidungstenor: „Der Gebührenbescheid Nr. 92035 des ÖbVermIng. R. wird bis auf die Leistungen der Absteckung der Garagen und der Straße aufgehoben“. Jedoch wird im Widerspruchsbescheid nicht ausgeführt, um welchen Gebührenumfang es sich hierbei handeln soll. Ausführungen zu Absteckleistungen sind im Widerspruchsbescheid nicht vorhanden. Aber auch im Ausgangsbescheid gibt es diese Position als Einheit mit einer entsprechenden Gebührenfestsetzung nicht. Vielmehr tauchen mehrfach Gebührenpositionen auf, bei welchen der Begriff „Absteckung“ verwendet wird:

Seite 4 des Bescheides vom 29.08.1994:

„21.10.93

Garagenabsteckung	
4 Std. Meßtruppführer x 67,00 DM/Std.	268,00 DM
8 Std. Meßgehilfe x 44,00 DM/Std.	352,00 DM
§ 3 Abs. 1 Pkt. 4 Feldaufwandvergütung	17,50 DM
§ 3 Abs. 2 Fahrtkosten 22 km x 0,85 DM/km	18,70 DM

25.10.93

Zerstörte Grenzpunkte überprüft	
Garagen abgesteckt	
6 Std. Meßtruppführer x 67,00 DM/Std.	402,00 DM
12 Std. Meßgehilfe x 44,00 DM/Std.	528,00 DM
§ 3 Abs. 1 Pkt. 3 Vermarkungsmaterial - 2 Pflöcke á 1,50 DM	3,00 DM
§ 3 Abs. 1 Pkt. 4 Feldaufwandvergütung	35,00 DM
§ 3 Abs. 2 Fahrtkosten 20 km x 0,85 DM/km	17,00 DM

01.03.94

Garagenabsteckung und Höhenangabe Straßenachse	
6 Std. Meßtruppführer x 67,00 DM/Std.	402,00 DM
12 Std. Meßgehilfe x 44,00 DM/Std.	528,00 DM
§ 3 Abs. 1 Pkt. 3 Vermarkungsmaterial	
4 Rohre, 1 Bolzen	11,50 DM
§ 3 Abs. 1 Pkt. 4 Feldaufwandvergütung	35,00 DM
§ 3 Abs. 2 Fahrtkosten 20 km x 0,85 DM/km	17,00 DM

27.04.94

Absteckung Straßenpunkte

8,5 Std. Meßtruppführer x 67,00 DM/Std. 569,50 DM

17 Std. Meßgehilfe x 44,00 DM/Std. 748,00 DM

§ 3 Abs. 1 Pkt. 4 Feldaufwandvergütung 35,00 DM

§ 3 Abs. 2 Fahrtkosten 21 km x 0,85 DM/km 17,85 DM

18.05.94

Garagenabsteckung

6 Std. Meßtruppführer x 67,00 DM/Std. 402,00 DM

12 Std. Meßgehilfe x 44,00 DM/Std. 528,00 DM

§ 3 Abs. 1 Pkt. 4 Feldaufwandvergütung 35,00 DM

§ 3 Abs. 2 Fahrtkosten 32 km x 0,85 DM/km 27,20 DM"

Die Summe der aufgeführten Einzelpositionen ergibt 4.997,25 DM. Zuzüglich 15 % Mehrwertsteuer ergäbe dies einen Gebührenbetrag von 5.746,84 DM. Jedoch kann auch dieser Betrag keinen Bestand haben. Denn es ist offen, ob der Widerspruchsbescheid tatsächlich alle die genannten Positionen zuerkennen will. Denn in den aufgeführten Positionen finden sich nicht nur Absteckungsleistungen, vielmehr auch andere Leistungen, wie die Überprüfung zerstörter Grenzpunkte und die Höhenangabe der Straßenachse. Dies wird vom Begriff der „Absteckung“ nicht mehr umfaßt. Aus dem Aussetzungsbescheid des Beklagten vom 10.11.1994 ergibt sich, daß der Beklagte wohl 9.422,00 DM zuzüglich Mehrwertsteuer zuerkennen wollte. Jedoch wird dieser Aussetzungsbescheid dem Widerspruchsbescheid nicht in bezug genommen. Aus dem Aussetzungsbescheid ergibt sich im übrigen auch nicht, wie sich der Betrag von 9.422,00 DM zusammensetzt. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung wurden offenbar noch weitere Positionen berücksichtigt, die sich aus Seiten vier und fünf des Ausgangsbescheides ergeben sollen. Die Kammer kann dies jedoch nicht nachvollziehen, weil bei den anderen Positionen der Begriff „Absteckung“ nicht auftaucht.

Der Widerspruchsbescheid ist zudem widersprüchlich. Nach dem Entscheidungstermin soll dem Kläger offenbar ein Restgebührenanspruch (für die Absteckungsleistungen) zustehen. Aus den Gründen ergibt sich aber, daß dem Kläger im Ergebnis nichts zustehen soll. Denn nachdem in den Gründen des Widerspruchsbescheides für verschiedene einzelne Positionen ausgeführt worden ist, daß insoweit keine Gebührenansprüche bestehen, kommt der Widerspruchsbescheid zu dem Ergebnis,

daß von dem in Rechnung gestellten Betrag in Höhe von 81.866,31 DM ca. 55.000,00 DM nicht abrechenbar sind. Insoweit ist zunächst festzustellen, daß der Kläger keine 81.866,31 DM, vielmehr 80.476,18 DM zuzüglich 15 % Mwst. angesetzt hat. Mit den „ca. 55.000,00 DM“ dürften nach Berechnung des Gerichts 58.177,43 DM (Summe der „Beanstandungsbeträge“) gemeint sein, auf welche die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen wäre. Insoweit verbleiben entgegen den Ausführungen im Widerspruchsbescheid allerdings keine „ca. 27.000,00 DM“, vielmehr genau 22.298,75 DM. Zuzüglich 15 % Mehrwertsteuer ergibt das einen Betrag von 25.643,56 DM. Insoweit ist festzustellen, daß hier Brutto- und Nettobeträge uneinheitlich angesetzt worden sind. Diese „verbleibenden Kosten von ca. 27.000,00 DM“ hat der Beklagte aber dem Kläger auch nicht belassen, obwohl sie „entstanden“ sein sollen. Insoweit ist lediglich pauschal ausgeführt, es läge kein verwertbares Ergebnis vor. Es sei bei dieser Kostenerhebung mit der Aufrechnung von Schadensersatzforderungen zu rechnen. Diese Gegenforderungen sind jedoch vorliegend nicht zu berücksichtigen. Denn die Beigeladene hat zu keiner Zeit eine wirksame Aufrechnungserklärung abgegeben. Die Beigeladene hat nicht einmal ihre vermeintlichen Gegenansprüche beziffert. Eine potentielle Aufrechnung wäre auch gar nicht möglich, weil es sich nicht um bestands- oder rechtskräftig festgestellte bzw. unbestrittene Gegenforderungen handelte. Nach dem im öffentlichen Gebührenrecht anwendbaren Rechtsgedanken aus § 226 Abs. 3 AO dürfen aber nur derartige Gegenforderungen berücksichtigt werden, weil anderenfalls die öffentlichen Finanzen auf der Einnahmenseite nicht mehr kalkulierbar wären. Dem liegen ähnliche Erwägungen zugrunde wie Regelung in § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten). Nachdem der Beklagte - ob mit Recht oder Unrecht - festgestellt hat, daß auch die „ca. 27.000,00 DM“, die als Gebühren entstanden seien, nicht festzusetzen sind, ist völlig unklar, welcher Betrag denn nun nach dem Tenor des Widerspruchsbescheides für „die Leistungen der Absteckung der Garagen und der Straße“ noch verbleiben soll. Denn rechnerisch besteht nach der Begründung des Widerspruchsbescheides kein Guthaben mehr.

Der Widerspruchsbescheid ist daher so fehlerhaft, daß er als unbestimmt und (zusammen mit dem Ausgangsbescheid) unvollstreckbar aufgehoben werden muß.

Ob der Widerspruchsbescheid sogar nichtig ist, kann im Hinblick auf die eingehaltene Klagefrist dahingestellt bleiben.

Die Kammer merkt an, daß es bei der erneuten Durchführung des Widerspruchsverfahrens zu beachten sein wird, daß zu Lasten des Klägers jedenfalls keine Gebührenansätze aufgehoben werden dürfen, sofern er im Einzelfall eine zu geringe Gebühr angesetzt habe, wie er dies bei dem Lageplan getan haben soll, indem er anstelle von 130 % lediglich 100 % des Tabellensatzes geltend gemacht hat. Insoweit ist die Beigeladene jedenfalls nicht beschwert. Auch wird dem Vorbringen des Klägers nachzugehen sein, wonach die Beigeladene z. B. die Leistung der Gebäudeeinmessung mündlich in Auftrag gegeben habe. Mit einer bloßen Vermutung, daß hier keine Anträge gestellt worden seien, kann sich die Widerspruchsbehörde nicht zufriedengeben, zumal die Widerspruchsführerin, die Beigeladene, dergleichen nicht gerügt hat. Insoweit werden Kläger und Beigeladene an der Aufklärung des Sachverhaltes aktiv und der Wahrheit entsprechend mitzuwirken haben.

Der Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil sie materiell auf Seiten des unterlegenen Beklagten gefochten hat. Es ist daher nicht billig, die entsprechenden Kosten zusätzlich dem Beklagten aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Der Beschluß über die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Der Streitwert war auf volle 92.701,61 DM festzusetzen, weil, wie ausgeführt, der angefochtene Widerspruchsbescheid im Ergebnis die Gebührenfestsetzung des Klägers vollständig aufgehoben hat. Dem Entscheidungstenor entspricht kein rechnerisches Substrat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, einzulegen. Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung gilt folgendes:

haft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Blum

Waldmann

Becker